

BGer 5A 735/2017 vom 9. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_735_2017

FR: TF 5A 735/2017 du 9 octobre 2017

IT: TF 5A 735/2017 del 9 ottobre 2017

Regeste

Regelung des persönlichen Verkehrs gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend Besuchsrechtsregelung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Soweit eine korrekte ärztliche Versorgung u.ä.m. verlangt wird, geht die Beschwerde über das Anfechtungsobjekt hinaus; bei diesem geht es um die Regelung des persönlichen Verkehrs und anderes kann nicht angefochten bzw. verlangt werden.

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren, ist aber offensichtlich auf eine Ausdehnung der Besuchskontakte gerichtet. Zur Begründung macht die Beschwerdeführerin geltend, man attackiere sie, man taxiere sie als Hexe, spritze ihr im Schlaf Heroin, um sie sinnlos süchtig zu machen, blondiere ihre Haare und spritze ihr Säure-Ekzeme ins Gesicht; sie werde gefoltert, geschändet, getötet und könne ihr Kind nicht sehen. Sie benötige ihre Ruhe und ihr Kind und verlange Sicherheit, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit sowie ein Absehen von Hetzjagd, Mobbing und Beschimpfung, wofür auch Entschädigung und entgangener Gewinn verlangt werde. Diese Ausführungen stehen in keinem topischen Zusammenhang mit dem persönlichen Verkehr. Das Obergericht hat sich in seinem 20-seitigen Entscheid ausführlich mit den relevanten Aspekten befasst und dabei die Einschränkung des persönlichen Verkehrs für bedauerlich, aber nötig befunden: Die wahnhaftige Schizophrenie habe gemäss dem Gutachten erhebliche Auswirkungen auf das Kind, weil die Mutter nicht krankheitseinsichtig sei und es ihr nicht gelinge, C._____ davor zu schützen; er sei häufig grosser Angst und Scham ausgesetzt, es komme zu einer nicht altersgerechten Parentifizierung und C._____ sei nach der Einschätzung der Gutachterinnen im Kontakt zu seiner Mutter für sein Alter überfordert, wobei auch eine Tendenz bestehe, das Wahnsystem der Mutter zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu sehen, inwiefern die angeordnete Besuchsrechtsbeschränkung rechtsfehlerhaft sein soll. Das Besuchsrecht ist ein Pflichtrecht, bei dessen Ausgestaltung das Kindeswohl an oberster Stelle steht (BGE 131 III 209 E. 5 S. 212) und welches bei einer Gefährdung des Kindeswohles sogar gänzlich verweigert werden kann (vgl. Art. 274 Abs. 2 ZGB), was aber der Ausnahmefall zu bleiben hat (Urteil 5A_505/2013 vom 20. August 2013 E. 2.3). Vorliegend wurden die Kontakte denn auch nicht gänzlich untersagt, sondern auf ein mit

dem Kindeswohl noch vereinbares Mass beschränkt.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 Abs. 1 lit. a BGG abzuweisen.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.